

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 701/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max W. [REDACTED],
[REDACTED], Hauptplatz 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Dr. Wessner und Henkel

in der Sitzung vom 11. Dezember 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf von 25. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Kläger hat Anspruch auf ein Heilverfahren. Die Entschädigungsbehörde bewilligte ihm eine "geschlossene" Badekur in Bad Orb. Ohne Zustimmung der Behörde führte er die Badekur als "freie" in Baden-Baden durch. Die Kostenersatzung wurde abgelehnt.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, es habe die zur Begründung eines Kostenersatzungsanspruchs nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 der 2. BV-ZPO, § 6 der BV zu § 137 ZPO erforderliche Zustimmung zu einer "freien" Badekur in

178

- 3 -

Baden gefehlt, ist aus Rechtsgründen nicht zu bean-
standen. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs (vgl. BGG Nr. 1966, 183 Nr. 24). Nach den Fest-
stellungen des Berufungsgerichts liegt kein Sachverhalt
vor, der den Kläger ohne die Zustimmung der Entschädigungs-
kommission zur Durchführung der Kur in Baden-Baden berechtigte.

Aus dem von der Beschwerde angeführten Urteil des
Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1969 - IX ZR 253/67 -
kann der Kläger nichts für sich herleiten, da dieser
Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



178

- 4 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG un-
beschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde
unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Hai

Henkel